

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 21.12.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	2
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2008	4
• Neune Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal	8
• Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal	12
• Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöhe der Stadt Wuppertal	14
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	19
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	21
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und hilfeleistender Feuerwehren	24
• Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	27
• Sechste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal	29
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 in Wuppertal-Barmen	31
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 1076 – Rangierbahnhof Wichlinghausen -	33
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1105 V – Linde / Jägerhaus –	34
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1115 V – Parkstraße / Erbschlö – Korrektur einer Bekanntmachung	35
<u>Sonstiges:</u>	
• Jahresrechnung 2006	36

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002
vom:18.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I 114), der §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 werden ersetzt in

- Abs. 1 die Ziffern „2,55“ durch die Ziffern „2,71“
- Abs. 2 die Ziffern „1,25“ durch die Ziffern „1,38“
- Abs. 3 die Ziffern „1,70“ durch die Ziffern „1,61“
- Abs. 4 die Ziffern „3,83“ durch die Ziffern „4,07“
- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „62,47“ durch die Ziffern „64,53“
- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „62,47“ durch die Ziffern „64,53“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2008
vom: 18.12.2007

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

(1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.

(2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 85,02 € je Person.

(3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 85,02 € erhoben.

(4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,40 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

(1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 71,52 € je Person.

(2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 58,02 € je Person.

(3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 52,22 € je Person

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der

Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

- a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist
- b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Nutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes als Bewohner des Grundstückes bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraumes werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

- a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder
- b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 vom. 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Abs. 1 lit. f) entfällt der Satzteil „sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,“
- 2.) § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige“ ersetzt durch „gefährliche“.
 - b) Abs. 6 lautet nun: „Die Regelungen des § 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.“
- 3.) In § 13 Abs. 3 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch „gefährlichen“.
- 4.) § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 lautet nun:
„Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier und Altglas zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Alttextilien können in Depot – Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.“
 - b) Abs. 2 lautet nun:

“Von der Verpflichtung nach Abs. 1, 1. Satz dieser Vorschrift sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot – Containern zu bringen, entfällt auch, sofern ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird.“.

- c) Abs. 6 entfällt.
- 5.) § 16 Abs. 1 lautet: „Bioabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche wie z. B. Reste von nicht zum Verzehr zubereitetem Obst und Gemüse.“
- 6.) In § 23 Abs. 3 muss es statt „Erzeuger“ heißen „Erzeugern“.
- 7.) In § 25 Abs. 1 und Abs. 3 heißt es „DSD GmbH“ anstatt „DSD AG“.
- 8.) § 28 Abs. 4 lautet wie folgt:
 „Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen und -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert.
 Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfall- und Papierbehälter können eingezogen werden.“
- 9.) In § 29 Abs. 1 wird als vorletzter Satz eingefügt „Behälter für Altpapier werden in der Regel alle vier Wochen entleert.“
- 10.) § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:

1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH,
Korzert 15, 42349 Wuppertal,

für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,

2. Zentraldeponie Hubbelrath,
Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf,

3. Deponie Industriestraße,
Industriestraße 15, 42551 Velbert,

und

4. Deponie Solinger Straße,
Solinger Straße, 42885 Remscheid,

für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.

11.) In § 34 entfällt die Ziffer 11.; Ziffer 12. (alt) bis Ziffer 19. (alt) werden Ziffer 11. (neu) bis Ziffer 18. (neu).

12.) Im Abfallartenkatalog gem. § 4 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhalten vier AVV-Schlüssel folgende Fassung :

		Anlage			
					DS
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			+	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			+	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			+	

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal
vom: 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 27.09.2001, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 21.07.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Zeit sind folgende städt. Friedhöfe vorhanden:

2.1 Wuppertal-Ronsdorf

2.2 Wuppertal-Schöller

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom: 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 21.07.2004 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ergebende Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Wuppertal

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

	Euro
1 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1 Sarggräber	
1.1.1 Sarggrab je Einheit	1055
1.1.2 Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1547
1.2 Urnengräber	
1.2.1 Urnengrab zweistellig	631
1.2.2 Urnengrab vierstellig	889
1.2.3 Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	868
1.2.4 Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1281
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle 1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
1.4 Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorenegegangene Urkunden	10
2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1 Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	322
2.2 Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	565
2.3 Sargreihengrab im Rasenfeld	680
2.4 Urnenreihengrab	268
2.5 Anonymes Urnengrab	245
2.6 Rasen-Urnengrab	263
3 Bestattungsgebühren	
3.1 Grundgebühren	
- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
- Auslegen des Grabes mit Matten	
- Errichtung eines Kranzhügels	
- Abtransport der übrigen Erde	

	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	536
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	893
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	45
3.1.4	Für ein Urnengrab	357
3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	27
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	25
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	39
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	33
3.2.5	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	290
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	40
3.2.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	980
3.2.7.2	Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1566
3.2.7.3	Urnen	293
	Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
4	Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1	Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	199
4.2	Benutzung der Orgel	24
4.3	Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	33
	Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
5	Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	31
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofsatzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	
6	Gärtnerische Leistungen	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.	
6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	

6.1.1	Grundauführung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	160
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	200
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	140
6.1.1.4	Urnenreihengrab	61
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	88
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	117
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	35
6.2	Grabpflege	
	Grundauführung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	44
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	61
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	44
6.2.4	Urnenreihengrab	31
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	42
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	47

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom: 18.12.2007**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.12.2007 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- 27.04.2008 in Cronenberg
- 18.05.2008 in Vohwinkel
- 25.05.2008 im Stadtbezirk Barmen
- 08.06.2008 in Ronsdorf und im Stadtbezirk Oberbarmen
- 31.08.2008 im gesamten Stadtgebiet
- 05.10.2008 in Elberfeld
- 02.11.2008 im gesamten Stadtgebiet
- 09.11.2008 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 30.11.2008 in Vohwinkel
- 07.12.2008 in Elberfeld, in Cronenberg, in Ronsdorf und im Stadtbezirk Barmen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2005 vom: 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	65,84 €
2.	Reinigungsklasse A 1	32,92 €
3.	Reinigungsklasse A 2	9,88 €
4.	Reinigungsklasse A 3	6,58 €
5.	Reinigungsklasse B 1	3,29 €
6.	Reinigungsklasse B 2	1,55 €
7.	Reinigungsklasse D 1	3,29 €
8.	Reinigungsklasse D 2	1,55 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungsklasse Z 1 V	55,96 €
10.	Reinigungsklasse A 1 V	27,98 €
11.	Reinigungsklasse A 2 V	7,90 €
12.	Reinigungsklasse A 3 V	5,60 €
13.	Reinigungsklasse B 1 V	2,30 €
14.	Reinigungsklasse B 2 V	1,08 €

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung (Winterdienstgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

15.	Leistungspriorität 1	1,56 €
16.	Leistungspriorität 2	1,36 €

II.

Das gem. § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		Es wird eingefügt	
Straßenname	Reinigungsklasse	Straßenname	Reinigungsklasse
2 Treppen von Sedanstraße zur Siedlungsstraße	D 2		
Ahrstr. Bis Nr. 11	B 1	Ahrstr. Bis Nr. 26	B 1
Am Friedenshain	C 2	Am Friedenshain	B 2
Auf dem Scheidt	B 2	Auf dem Scheidt	C 2
Oberbergische Str. von Unionstr. bis Fuchsstr.	B 1 V	Oberbergische Str. von Unionstr. bis Lichtscheider Str.	B 1 V
Treppe Jahnweg einschl. Jahnplatz u. Jahnplatz bis Schillweg u. Leipziger Str. bis Caubstr.	D 2	Jahnweg von Haus-Nr. Jahnplatz Nr. 4 bis Schillweg u. von Leipziger Str. bis Caubstr.	D 2
		Jahnplatz	B 2
		Vor der Beule, Stichstr. zu Nr. 2-14	B1
		Vor der Beule, Verbindungsweg zur Beckacker Schulstr.	D 1

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und hilfeleistender Feuerwehren vom 07. Juli 1989 vom: 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 332) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 17 FSHG“ durch „§ 25 FSHG“ ersetzt.

1. In § 1 Abs. 1 werden als neue Nummern 2 , 6 und 7 eingefügt:

- 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5 und die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 8.

3. In § 2 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

4. In § 2 Abs. 7 wird „§ 17 FSHG“ durch „§ 25 FSHG“ ersetzt.

6. Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Kostentarif zur Kostenersatzsatzung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal

		Zeiteinheit / Menge	Tarif in Euro
1.	Einsatz von Personal		
	je Mitarbeiterin und Mitarbeiter	je Stunde	45,62
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Hilfeleistungs - Lösch - Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF)	je Stunde	196,00
2.2	Kraftfahrdrehleitern mit Kord (DLK)	je Stunde	193,00
2.4	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Kran- (FKW), Schlauchwagen (SW), Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug (ÖWSF)	je Stunde	168,00

2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	36,00
2.6	Mannschafttransportfahrzeuge (MTF)	je Stunde	27,00
2.7	Mehrzweckfahrzeuge (MZF / Pkw)	je Stunde	20,00

3.	Einsatz oder Überlassung von Geräten - soweit nicht in den Fahrzeugkosten enthalten		
3.1	Stromaggregate, Tauch- und sonstige Pumpen, Flüssigkeitssauger, Motorsägen, Leckdichtkissen usw.	für die ersten 5 Stunden	20,00
		für jede weitere Stunde	3,00
3.3	Druck- und Saugschläuche und wasserführende Armaturen	je Tag	10,00

4.	Füllen von Sauerstoff- und Pressluftflaschen		
4.1	medizinischer Sauerstoff	bis 1 Liter	15,00
		jeder weitere Liter	5,00
4.2	Pressluft	je Flaschenfüllung	10,00

5.	Prüfung und Instandsetzung von Geräten (Ersatzteile und externe Kosten werden gesondert berechnet)		
5.1	Atemschutzgerät einschließlich Pressluftfüllung	1 Stück	70,00
5.2	Chemikalienschutzanzug	1 Stück	185,00
5.3	Instandsetzen eines Schlauches	1 Stück	20,00

6.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7) pauschal Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, erfolgt zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 bis 5 des Kostenersatztarifes		710,00
-----------	--	--	--------

7.	Vorsätzliche grundlose Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 - 1 Löschzug pauschal) Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, erfolgt zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 bis 5		1.100,00
-----------	---	--	----------

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/GV NW 2323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Satzungstext wird die verwendete Abkürzung „NW“ durch „NRW“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Rathaus-Erweiterung, Wuppertal Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 156“ durch „Johannes-Rau-Platz 1, Eingang: Große Flurstraße, Zimmer C-156“ ersetzt.
3. In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.
4. In § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 2 entfällt und die nachfolgenden Absätze 3 und 4 werden entsprechend 2 und 3.
5. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Absatz 2 entfällt und die nachfolgenden Absätze 3, 4 und 5 werden entsprechend 2, 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 (alt) werden die Worte „Bezirksvorsteher und –vorsteherinnen“ ersetzt durch die Worte „Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen“.
6. In § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 2 entfällt Buchstabe c) und die nachfolgenden Buchstaben d), e) und f) werden entsprechend c), d) und e).
 - b) Buchstabe d) (alt) erhält folgende Fassung:

die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 73 Abs. 3.
7. § 27 wird § 26 und § 27 wird § 28.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 1991 vom: 18.12.2007

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2007 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Stadtverordneter/eine Stadtverordnete“ ersetzt durch die Wörter „Mitglied des Rates“.
2. In § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Stadtverordneten“ ersetzt durch die Wörter „Mitglieder des Rates“.
3. In § 12 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Stadtverordneter/eine Stadtverordnete“ ersetzt durch die Wörter „Mitglied des Rates“.
4. § 23 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Auf Verlangen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder auf Antrag einer Fraktion ist der/die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.“

5. In den §§ 26, 26 a, 26 b werden die Begriffe „Bezirksvorsteher“ und „Bezirksvorsteherin“ durch die Begriffe „Bezirksbürgermeister“ und „Bezirksbürgermeisterin“ ersetzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 in Wuppertal-Barmen
vom: 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 20.12.2006 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplanes Nr. 1087 – Waldschloßbrauerei -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 (Gemarkung Barmen, Flur 28, Flurstücke 32, 59, 81 und 91) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 28.12.2007 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 28.12.2008 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1076 – Rangierbahnhof Wichlinghausen -

Geltungsbereich: Der Planbereich umfaßt die Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofs Wichlinghausen. Er wird im Süden von der Langobardenstraße (Hausnummern 55 – 84) begrenzt. Im Osten von der Straße Schwarzbach mit Ausnahme der vorhandenen Bebauung an dieser Straße. Im Norden von der Straße Am Diek (Hausnummern 65 – 91) und im Westen von der Breslauer Straße mit Ausnahme der vorhandenen Bebauung und der Kleingärten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2007

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 den nachstehend genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1105 V – Linde / Jägerhaus -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird geringfügig vergrößert um eine nordwestlich liegende Fläche die zum Vorhabensgrundstück gehört sowie um eine an der Einmündung der geplanten Straße Blombach liegende Verkehrsfläche der Straße Jägerhaus und erfasst nun eine Fläche, welche im Osten durch die Straße Jägerhaus begrenzt wird, im Süden durch die Straße Blombach, im Westen durch eine Linie, die etwa zwischen 190 und 230 m von der Straße Linde entfernt liegt sowie im Norden durch eine Linie, die in etwa 200 bis 300 m von der Straße Blombach entfernt liegt. Das Areal wird gebildet durch die Teilgrundstücke Gemarkung Ronsdorf, Flur 3, Flurstücke tlw. 1440, tlw. 1521, 1593, tlw. 1598, 1600, 1601, 1602 und 1604. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB werden die Flächen der Straße Blombach und die zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Autobahn liegenden Ausgleichsflächen i.S. des § 1 a Abs. 3 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2007

Der Oberbürgermeister

gez.

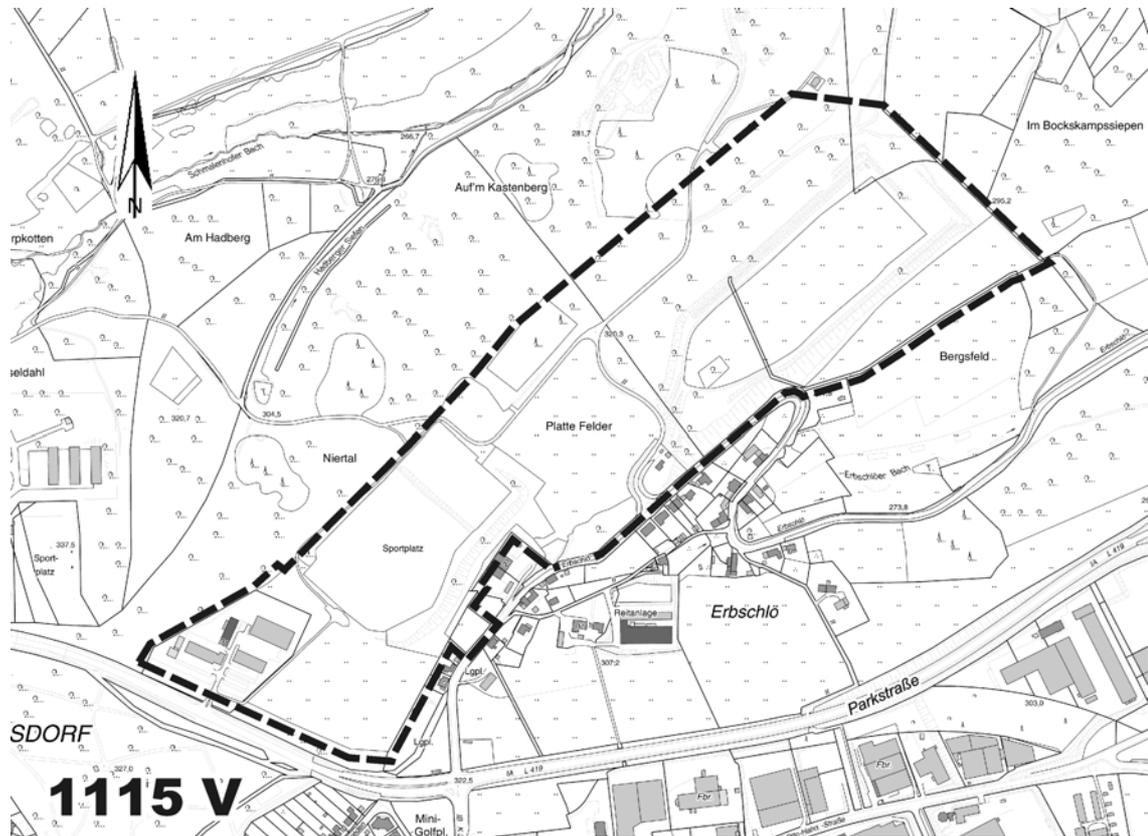
Jung

Korrektur einer Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuß Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.11.2007 die Einleitung des nachstehend genannten Vorhabenbezogenen Bbauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bbauungsplan 1115 V – Parkstraße / Erbschlö -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme der privaten Grundstücke im Südosten, durch die nordwestliche Grenze des Geländes der ehemaligen Standortverwaltung Parkstraße 91 und des benachbarten Sportplatzes sowie in Verlängerung dieser Linie durch den Wald im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes im Nordosten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 19.12.2007
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Jahresrechnung 2006

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 gem. § 94 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004), über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2006 der Stadt Wuppertal Beschluss gefasst und dem Oberbürgermeister für die Jahresrechnung 2006 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung 2006 schließt ab

a)	im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	934.720.775 €
	und Ausgaben von	1.394.833.580 €
b)	im Vermögenshaushalt mit Einnahmen	
	und Ausgaben von	132.346.140 €

Es wurde im Vermögenshaushalt ein Betrag von 3.293.708 € als Haushaltseinnahmerest aus dem Vorjahr weiter vorgetragen sowie ein neuer Haushaltseinnahmerest in Höhe von 18.594.705 € gebildet.

Zur wirtschaftlichen Weiterführung bestimmter Aufgaben und aus anderen zwingenden Gründen sind Haushaltsausgabereste gebildet worden, und zwar

im Verwaltungshaushalt	5.402.933 €
im Vermögenshaushalt	<u>34.997.007 €</u>
insgesamt	<u>40.399.940 €</u>

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters wird hiermit gem. § 94 (2) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2006 sowie der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsicht vom 21.01. bis einschließlich 29.01.2008 während der Dienststunden im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Zimmer 284 (Ressort Finanzen), öffentlich aus.

Wuppertal, 18. Dezember 2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister